

Artikel 89

Eilkompetenz

- (1) 1 In dringenden Fällen nimmt die Kirchenleitung die Aufgaben der Landessynode wahr, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. 2 Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist dem Präsidium der Landessynode unverzüglich mitzuteilen. 3 Wenn der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses zu beteiligen.
- (2) 1 Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Landessynode durch das Präsidium unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. 2 Die Landessynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. 3 Die Entscheidung der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. 4 Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.
- (3) Artikel 112 bleibt unberührt.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 86: Eilkompetenz

- (1) In dringenden Fällen nimmt die Kirchenleitung die Aufgaben der Landessynode wahr, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Landessynode unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist der Vorsitzende des Finanzausschusses zu beteiligen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Landessynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Landessynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.
- (3) Artikel 109 bleibt unberührt.

(1. Tagung der Verfassungegebenden Synode, Drucksache 5, Seite 45)

Die Veränderung im Verfassungsentwurf zur 2. Tagung der Verfassungegebenden Synode bezieht sich auf Absatz 1 Satz 3 (Artikel 90: Eilkompetenz; Drucksache 3/II, Seite 48):

Wenn und soweit der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses zu beteiligen.

Erst zur dritten Lesung erhielt die Vorschrift die aktuelle Fassung (Drucksache 4/III).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen bezüglich der Eilkompetenz der Kirchenleitung.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Stand 31. Mai 2010 hatte die Vorschrift des damaligen Artikels 86 folgende Fassung:

- (1) In dringenden Fällen nimmt die Kirchenleitung die Aufgaben der Synode wahr, wenn die Synode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist der bzw. dem Präsenz der Synode unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Synode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Synode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Synode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.
- (3) Artikel 109 bleibt unberührt.

In der Fassung vom 10. Juni 2010 wurde jeweils das Wort „Landessynode“ verwendet.

Die Steuerungsgruppe beschloss am 3. September 2010 diese Fassung, ergänzt um einen neuen Satz 3 in Absatz 1: „Soweit der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist der Vorsitzende des Finanzausschusses zu beteiligen.“

Im Rahmen der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode schlug die NEK für Absatz 1 Satz 3 folgende Formulierung vor: „Wenn und soweit der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses zu beteiligen.“ Absatz 2 Satz 3 sollte gestrichen werden. Diese Auffassung vertraten auch die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2011 wurde für den damaligen Artikel 86 folgende Formulierung — entsprechend zu Artikel 56 — empfohlen:

- (1) In dringenden Fällen nimmt die Kirchenleitung die Aufgaben der Landessynode wahr, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist der bzw. dem Präsenz der Landessynode unverzüglich mitzuteilen. Soweit Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist der Vorsitzende des Finanzausschusses zu beteiligen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Landessynode unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Die Landessynode kann die Beschlüsse ändern oder aufheben. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurde, bleibt unberührt.
- (3) Artikel 109 bleibt unberührt.

Die Steuerungsgruppe übernahm in ihrer Sitzung vom 21. Juli 2011 den Vorschlag der NEK, so dass Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung erhielt: „Wenn und soweit der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist die bzw. der Vorsit-

zende des Finanzausschusses zu beteiligen.“ Der Vorschlag der NEK auf Streichung von Absatz 2 Satz 3 wurde hingegen abgelehnt.

Diese Fassung wurde von der Gemeinsamen Kirchenleitung auf der Tagung vom 16. und 17. September 2011 beschlossen.

Der Verweis in Absatz 3 wurde an die jeweils aktuelle Fassung des Verfassungsentwurfs angepasst. Auf Anmerkung des Rechtsdezernats wurden die Wörter „und soweit“ hinter dem Wort „wenn“ in Absatz 1 Satz 3 gestrichen.

Der Verfassungsentwurf für die 3. Lesung durch den Rechtsausschuss enthielt am 29. November 2011 die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 „dem Präsidium“ statt „der bzw. dem Präses“, und Absatz 2 Satz 1 wurde umformuliert zu „Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Landessynode durch das Präsidium unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.“

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 82 der Verfassung NEK lautete:

- (1) 1 Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Angelegenheiten, die einen Beschluss der Synode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln. 2 Die Entscheidung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode mitzuteilen.
- (2) 1 Handelt es sich um eine Angelegenheit, die ein Kirchengesetz erfordert, so ist eine Rechtsverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden. 2 Eine Änderung der Verfassung durch Rechtsverordnung ist unzulässig.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Kirchenleitung.
- (4) 1 Die Kirchenleitung hat auf der nächsten Tagung der Synode über ihre Entscheidung zu berichten. 2 Die Synode kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. 3 Die Entscheidung der Synode ist im kirchlichen Gesetzblatt bekanntzugeben.
- (5) In vertraulichen Fällen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 23 Absatz 1 und 2 Leitungsgesetz der **ELLM** (Kirchenleitung und Landessynode) regelten die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenleitung, anstelle der Landessynode tätig werden:

- (1) 1 Die Kirchenleitung nimmt die Aufgaben der der Landessynode (§ 2 Absatz 3 und 4) außerhalb ihrer Tagungen und gemäß § 24 nach Ablauf ihrer Wahlperiode wahr. 2 Die Aufgaben des Präsidiums der Landessynode (§ 6) bleiben unberührt.
- (2) 1 Sie beschließt Kirchengesetze (§ 2 Absatz 3), wenn diese nicht bis zur nächsten Tagung der Landessynode aufgeschoben werden können und die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigt, die Landessynode einzuberufen. 2 Diese Kirchengesetze sind der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen. 3 Lehnt die Landessynode ein solches Kirchengesetz ab, tritt es im Zeitpunkt ihres Beschlusses außer Kraft.

In Artikel 132 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung der **PEK** findet sich eine ähnliche Regelung:

(1) 1 Die Kirchenleitung ist für alle Leitungsaufgaben der Landeskirche zuständig, die nicht der Landessynode oder anderen Leitungsorganen der Landeskirche vorbehalten sind. 2 Wenn die Landessynode nicht versammelt ist, nimmt die Kirchenleitung auch die in Artikel 124 Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben wahr.

(2) 1 Die Kirchenleitung kann auch Aufgaben wahrnehmen, die der Landessynode vorbehalten sind, wenn deren Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheiten keinen Aufschub duldet. 2 In solchen Fällen kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die den Erlass eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnung regeln. 3 Die Verordnung ist der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. 4 Wird sie nicht genehmigt, so hat die Kirchenleitung sie aufzuheben. 5 Eine Änderung der Kirchenordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Die Grundsätze zum Fusionsvertrag enthalten keine Ausführungen zur Eilkompetenz der Kirchenleitung.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Artikel 112 regelt das Verfahren der gesetzesvertretenden Rechtsverordnung, welche die Kirchenleitung in dringenden Fällen erlassen kann.

2. Untergesetzliche Normen

Nach § 11 Absatz 4 Geschäftsordnung der Kirchenleitung können das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder der Kirchenleitung, in dringenden Fällen die erforderlichen Entscheidungen treffen.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 58 enthält eine entsprechende Vorschrift über die Eilkompetenz des Kirchenkreisrates.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Die Grundordnung der **EKBO** regelt in Artikel 83 Absatz 1 die Entscheidung im Eilfall durch die Kirchenleitung:

1 Wenn die Erledigung einer der Landessynode vorbehaltenen Aufgabe keinen Aufschub duldet und die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht, trifft die Kirchenleitung eine Entschei-

derung, der die Hälfte ihrer Mitglieder zustimmen müssen. 2 Sie berichtet darüber der Landessynode.

Die Kirchenverfassung der **EKM** sieht keine entsprechende Regelung vor (anders für die Kirchenkreisebene: Artikel 44 Absatz 2).

Die Kirchenverfassung der Landeskirche **Hannovers** regelt nur einen besonderen Fall: Der Landessynodalausschuss bestimmt die drei weiteren Synodalen für den Personalausschuss nach Artikel 60 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt (Artikel 49 Absatz 2 Nr. 3).